

LOHNVERTRAG

I. § 1 Vertragspartner

Dieser Lohnvertrag wird abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Gewerbe und Handwerk, Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, **Gewerkschaft PRO-GE**, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

II. § 2 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt:

1. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
2. Fachlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen (im Folgenden kurz als „Arbeiter“ bezeichnet) in gewerblichen Molkerei- und Käsereibetrieben, die dem Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG) in der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe angehören.
3. Persönlich: Für alle Arbeiter der oben angeführten Betriebe, einschließlich der Lehrlinge. Der Lohnvertrag gilt nicht für Milchzubringer und Milchübernehmer, sofern letztere kein Arbeitsverhältnis zur Molkerei haben.

III.

Durch diesen Lohnvertrag wird der am 1. November 1999 abgeschlossene Kollektivvertrag, zuletzt geändert mit Lohnvertrag vom 6. Dezember 2011, in folgenden Punkten abgeändert.

IV. Lohnanhang

Molkereiarbeiterlöhne: gültig ab **1. November 2012**.

Lohngruppe:	Monatsgrundlohn in €
a) Molkerei- und Käsereigesellen bzw. Molkerei- und Käsereifacharbeiter (Buttermeier, Käser, Käseschmelzer u.ä.), sowie Professionisten, die in ihrer Profession verwendet werden, Turm- und Walzenfahrer, geprüfte Heizer und Maschinisten.	1.924,16
b) Chauffeure, Facharbeiter im 1. Halbjahr nach der Auslehre, Heizer während der Anlernzeit.	1.830,81
c) Helfer in der Werkstätte, Mitfahrer, Kranwärter, Hubstaplerfahrer, Portiere, Wächter, qualifizierte Arbeitskräfte. Qualifizierte Arbeit ist unter anderem die Tätigkeit an Maschinen, die zumindest einfache technische Kenntnisse erfordert.	1.773,00
d) Sonstige Arbeitnehmer	1.587,07
e) Lehrlinge	
im 1. Lehrjahr	601,89
im 2. Lehrjahr	808,74
im 3. u. 4. Lehrjahr	1.106,46

V. Weihnachtsgeld

Jeder Arbeitnehmer erhält mit 1.12. jedes Jahres als Weihnachtsgeld Käse im Wert von € 6,97 und 1 kg Butter.

VI. Dienstalterszulage

Die DAZ beträgt nach dem vollendeten

3. DJ	pro Monat	90,70	21. DJ	pro Monat	211,43
6. DJ	pro Monat	110,49	24. DJ	pro Monat	247,18
9. DJ	pro Monat	130,32	27. DJ	pro Monat	261,87
12. DJ	pro Monat	150,11	30. DJ	pro Monat	276,59
15. DJ	pro Monat	170,55	33. DJ	pro Monat	290,64
18. DJ	pro Monat	190,98	36. DJ	pro Monat	304,67

Dienstalterszulagen können unter Anrechnung auf künftige Dienstalterssprünge / -ansprüche vorgezogen werden.

Einmalzahlung 2012:

Eine Einmalzahlung in Höhe von € 40,00 wird allen am 01.11.2012 im Unternehmen aktiven DienstnehmerInnen (inkl. Lehrlinge, ausgeschlossen Karenzierte) gewährt. Für Teilzeitkräfte ist der Betrag entsprechend zu aliquotieren. Diese Einmalzahlung kann auch in anderer Form (z.B. Einkaufsgutscheine) abgegolten werden.

Die Auszahlung erfolgt mit der November-Lohnabrechnung.

VII. Zehrgelder

Die Zehrgelder betragen:

Bei einer Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 5 Stunden	16,94
Bei einer Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 7 Stunden	24,95
Für Nächtigung	31,40
Arbeiter, die außerhalb der Betriebsstätte beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb haben (11 bis 13 Uhr), erhalten eine Vergütung von	14,46

VIII. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit 1. November 2012 in Kraft und hat eine Laufzeit von 12 Monaten.

Wien, 08. November 2012

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGWERBE

Der Bundesinnungsmeister:
KommRat Dr. Paulus Stuller

Der Innungsmeister:
KommRat Ing. Karl Inführ

Der Geschäftsführer:
Prof. Dr. Reinhard Kainz

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:
Rainer Wimmer

Der Bundessekretär:
Manfred Anderle

Sekretär:
Franz Rigler